

## Archiv der Gemeinde Wickede (Ruhr) Gebührenordnung

vom 05.04.2022

## § 1 Gebührenfestsetzung und Gebührenbestände

- (1) Die Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut im Gemeindearchiv ist grundsätzlich unentgeltlich. Für Sonderleistungen, Sach- und Portokosten und die Einräumung von Veröffentlichungs- und Verwertungsrechten sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Gebührentatbestände begründen
  - a. intensive Beratung durch Fachpersonal,
  - b. schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen (Recherchen) erfordern,
  - c. Anfertigungen von Ablichtungen und Reproduktionen,
  - d. Versendung von Archivalien zu Ausstellungszwecken oder zur Einsicht bei anderen hauptamtlich geleiteten Archiven,
  - e. Einräumung von Veröffentlichungs- und Verwertungsrechten.
- (3) Die Gebühren werden unmittelbar nach Entstehung der Abgabeschuld durch Begründen der Gebührentatbestände nach Abs. 2 fällig und auf dem Rechnungsweg erhoben.
- (4) Gebührenschuldner<sup>1</sup> ist derjenige, der die Leistung des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt.

§ 2
Allgemeine Gebühren

Gebührenziffer	Leistung	Gebühr
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1	im Format DIN A4 pro Seite	0,60€
1.2	im Format DIN A3 pro Seite	0,90€
2.	Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen,	3,80 €
	Zeichnungen, Plänen je Seite	
3.	Nachforschungen und schriftliche Auskünfte, die eine	
	Einsichtnahme in Archivbestände, Archivbehelfe sowie	
	Bibliotheksgut erfordern, nach Ablauf von 30 Minuten	
3.1	je angefangene halbe Stunde	25,00€
4.	Digitale Reproduktionen	
	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je	1,00€

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

	angefangene 10 Minuten	
5.	Entgelte für Archivalienversendungen zu Ausstellungszwecken oder zur Einsicht bei anderen hauptamtlich geleiteten Archiven	
5.1	bis zu einem Umfang von 3 Archivalieneinheiten pro Versendung	10,00 €
5.2	Leihgebühr für die ersten 4 Wochen	5,00€
5.3	für jede weitere Woche	5,00€
6.	Einräumung von Nutzungsrechten für den einmaligen Abdruck oder anderweitige Verwendung einer fotografischen oder anderen archivalischen Vorlage	
6.1	pro Vorlage	25,00€

## § 3 Befreiung von Gebühren

- (1) Eine Befreiung von Gebühren kann erfolgen, wenn
  - a. die Dienstleistung im Interesse der Gemeinde Wickede (Ruhr) liegt oder
  - b. die Anfertigung von Reproduktionen oder die Einräumung von Nutzungsbefugnissen im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.
- (2) Die Entscheidung über die Befreiung trifft die Leitung des Gemeindearchivs.
- (3) Unbeschadet der festzusetzenden Gebühren sind dem Gemeindearchiv die entstandenen Auslagen zu ersetzen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für Porto, Verpackung sowie erforderliche Transportversicherungen.
- (4) In besonderen Fällen, die in dieser Gebührenordnung nicht erfasst sind, kann die Gebühr durch die Leitung des Gemeindearchivs festgesetzt werden.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt sofort nach Bekanntmachung in Kraft.